



Satzung des Fördervereins Ev. Kita Im Park Rethen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Ev. Kita Im Park Rethen“ und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Laatzten, Ortsteil Rethen.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder in Kindergarten und Hort der Ev. Kita Im Park Rethen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Der Verein stellt der Ev. Kita Im Park Rethen finanzielle Mittel für Anschaffungen (bspw. Spiel- und Lernmaterialien, Medien, Sportgeräte, Sondermobiliar) und pädagogische Angebote (bspw. Projekte, Veranstaltungen, Ausflüge) zur Verfügung. Seine Mitglieder engagieren sich tatkräftig bei Veranstaltungen der Kita. Der Förderverein setzt sich außerdem gegenüber Öffentlichkeit, Träger und Stadt Laatzten für die Interessen der Kita ein.
4. Die Förderung durch den Verein soll stets allen Kindern der Kita zugutekommen bzw. sicherstellen, dass allen Kindern der Kita die Teilnahme an Angeboten der Kita ermöglicht wird.
5. Die Förderung durch den Verein soll dabei stets in Absprache und Einvernehmen mit der Kita-Leitung erfolgen und darf der Konzeption der Kita nicht widersprechen.
6. Finanzielle Mittel sollen in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge, sonstige Zuwendungen und Einnahmen sowie durch das Einwerben von Geld- und Sachspenden erwirtschaftet werden.
7. Die Zweckverfolgung soll den Träger der Kita und die Stadt Laatzten nicht von ihren jeweiligen Verpflichtungen entlasten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt zum Ende eines Quartals, wobei die Austrittserklärung schriftlich vier Wochen zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
 - b) durch Tod des Mitglieds.
 - c) durch Löschung aus dem Vereinsregister.
 - d) auf Beschluss des Vorstands durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit Beiträgen für einen Zeitraum von 12 Monaten im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
 - e) auf Beschluss des Vorstandes durch Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie kann in grundsätzlichen Angelegenheiten Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen, der Ort (am Sitz des Vereins), Zeit und Tagesordnung festlegt.

- a) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang in der Ev. Kita Im Park Rethen sowie textförmig per Email mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang bzw. das Absenden der Email folgenden Tag. Die Einladungsemail gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
 - b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Versammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des neuen Vorstandes,
 - e) die Wahl und Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und nicht beim Verein oder der Ev. Kita Im Park Rethen angestellt sein dürfen, und für die Dauer von 2 Geschäftsjahren die Buchführung des Vereins sowie den Jahresabschluss prüfen und über ihr Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten,
 - f) die Festsetzung der Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
7. Über die wesentlichen Vorgänge der Mitgliederversammlung, insbesondere über ihre Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird oder
 - b) mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. der/dem 1. Vorsitzenden,
 2. der/dem 2. Vorsitzenden
 3. der/dem Kassenwart(in).

Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder wählen. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll der Elternschaft angehören.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter der Ev. Kita Im Park Rethen oder Angestellte des Trägerverbandes dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes werden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden und erfordern eine Dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Ev. Kita Im Park Rethen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung in der Ev. Kita Im Park Rethen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung vom 24.05.2016 beschlossen und erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.

Laatzen, den 24. Mai 2016